

des § 3, Anspruch auf Fortsetzung ihrer vollberechtigten Mitgliedschaft. Der Anspruch wird durch Antrag beim Vorstand der Ersatzkasse geltend gemacht.

Voraussetzung ist, daß der Antragsteller

1. bis mindestens zum Diensteintritte Mitglied der Ersatzkasse war und
2. beim Diensteintritte nach §§ 313, 314 der Reichsversicherungsordnung berechtigt war, Mitglied einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse zu bleiben.

§ 2.

Wer dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehört, genügt der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 auch dadurch, daß er bis zum Diensteintritte mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Ersatzkasse oder teils einer Kranken-, teils einer Ersatzkasse angehört hat.

Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zulassung einer Hilfskasse als Ersatzkasse gilt die Mitgliedschaft bei ihr derjenigen bei einer Ersatzkasse gleich.

§ 3.

Der Vorstand der Ersatzkasse kann die hiernach Berechtigten bis zu ihrer Rückkehr in die Heimat auf eine niedrigere Mitgliederklasse beschränken. Gehörten sie bis zum Diensteintritte zu den auf Grund der Reichsversicherung versicherungspflichtigen Personen, so gilt § 507 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß als Krankenkasse des Versicherten diejenige gilt, welcher er vor dem Diensteintritte zuletzt angehört hat.

Im übrigen gilt der Wiedereintritt in die Mitgliedschaft nicht als neuer Beitritt.

§ 4.

Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist nur binnen drei Wochen nach dem Diensteintritt oder, falls der letztere bereits vor der Verkündung dieser Vorschriften erfolgt ist, binnen drei Monaten nach dem Verkündungstage zulässig.

Er wirkt vom Eingang der ersten satzungsmäßigen Beitragszahlung bei der Ersatzkasse ab.

§ 5.

Der Antragsteller muß auf Verlangen der Ersatzkasse sich einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen; diese wird von der Ersatzkasse veranlaßt. Ist der Antragsteller beim Eingang der ersten Beitragszahlung (§ 4) bereits erkrankt, so hat er für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen nach § 1.

§ 6.

Die Versicherung nach § 1 erlischt, wenn für den Berechtigten zweimal nacheinander am Zahltage die Beiträge nicht entrichtet und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind.

§ 7.

Ausgeschiedene Mitglieder von Ersatzkassen, welche die im § 1 bezeichneten Dienste geleistet haben und den Voraussetzungen des Abs. 2